

Herrn Regierungspräsidenten
Lutz Klein
Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht
vom
ARGE/Spengeler

E-Mail

spengler@kassel.ihk.de

Tel.: 0561 7891-272

Fax: 0561 7891-472

Frankfurt

2006-01-26

Anhörung zur Änderung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

nach Durchsicht der uns vorgelegten Unterlagen müssen wir aus rein kommerzieller Sicht die geplanten Änderungen von Landschaftsschutzgebietsverordnungen ablehnen. Wir wollen dies wie folgt begründen.

- I. Zunächst müssen wir feststellen, dass die Einteilung der Flüsse in drei Bereiche gem. uns vorgelegter Karte nicht substantiiert ist. Wir gehen hier von einer einseitigen, nicht tragbaren Betrachtungsweise aus.

In Bezug auf die informelle Anlage zum Entwurf der Artikelverordnung zur Änderung der Auenschutzgebiete im Auenverbund Fulda haben wir zu bemängeln, dass zwischen verschiedenen Nutzern in Bezug auf das Einsetzen von Booten unterschieden wird. So gelten die in § 5 Abs. 1 – 3 bestehenden Einschränkungen für die Fulda und ihre Nebengewässer nicht für die Mitglieder der organisierten Kanuvereine. Diese Regelung muss erstaunen, da offenbar die Freizeitbetätigung von Sportvereinsmitgliedern höhere Wertschätzung genießt als die Tätigkeit von professionellen Kanuverleihern und professionellen Veranstaltern von Kanufahrten, die Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen. Wir fordern daher eine Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden mit den Vereinen, um eine Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der privaten Anbieter von Kanutouren zu vermeiden.

In § 4 Textziffer 9 sollte bzgl. des vorübergehenden Aufstellens von Personen-, Unter- kunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgewerten auch der Wassertourismus aufgenommen werden. Zu bemängeln haben wir außerdem, dass in § 4 Abs. 2 nicht das Fahren oder Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art zu Zwecken des Wassertourismus aufgeführt ist. Wir erwarten hier eine Ergänzung.

Bezüglich der informellen Anlage zum Entwurf der Artikelverordnung zur Änderung der Auenschutzgebiete im Auenverbund Fulda **Allgemeinverfügung** haben wir unter Textziffer II Genehmigung, Punkt 1 „selbst organisierte Nutzer“ zu bemängeln, dass hier die Frage gestellt wurde, ob die Nutzung durch private Bootsfahrer kostenpflichtig ist. Wir fordern hier eine Gleichbehandlung mit den professionellen Anbietern von Kanus, da ansonsten eine Wettbewerbsverzerrung eintritt.

Bezüglich Nr. 2 gewerbliche Kanuveranstalter empfinden wir die Antragsfrist bis zum 15. Oktober des Vorjahres als zu früh und bürokratisch. Die Verwaltungsgebühr von 0,5 € pro Tag und Boot scheint sehr hoch zu sein, da dieser keine Gegenleistung gegenübersteht. Die Kennzeichnung der Boote mit Nummern mag noch verständlich sein, nicht jedoch, dass das erste am Tag ausgegebene Boot nun unbedingt die Nummer 1 erhält und so fort. Hier mag es auf die Reihenfolge nicht ankommen, sondern lediglich auf die Identifizierbarkeit der Boote, um die Bootsführer, die gegen Vorschriften verstoßen, besser identifizieren zu können. Die Anlage enthält unter Textziffer 2 c keine nachvollziehbare Regelung hinsichtlich des schriftlichen Belegens der tatsächlich eingesetzten Anzahl der Boote. Wie soll dies erfolgen, sind hier umfangreiche Unterlagen zu führen? Hier ergibt sich die Frage der Zumutbarkeit.

Problematisch ist auch das Gesamtkontingent für die gewerblichen Anbieter. Neugründungen von Verleihunternehmen sind in diesem Zusammenhang praktisch aussichtslos, da die Kontingente pro Betrieb durch jede Neugründung automatisch kleiner werden. Hier ist eine unbürokratische, an den tatsächlichen Bedürfnissen der Kanuveranstalter orientierte, Regelung vorzusehen, d. h. man sollte auf jede Kontingentierung verzichten.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die Vergabe von saisonalen Tageskontingenten an gewerbliche Kanuveranstalter ist von Qualitätsstandards die Rede. Wie steht es mit diesen Qualitätsstandards für nichtorganisierte Paddler oder Sportvereine. Auch hier ist die Frage der Gleichbehandlung berührt.

Bezüglich der informellen Anlage zum Entwurf der Artikelverordnung zur Änderung der Auenschutzgebiete in Bezug auf den Auenverbund Schwalm ist zu bemerken, dass zwischen verschiedenen Nutzern in Bezug auf das Einsetzen von Booten unterschieden wird. Wir verweisen hier auf unsere Ausführungen von Seite 1, Absatz 2. Für § 4 Textziffer 9 ist das Gleiche zu bemerken wie auf Seite 1. Zu bemängeln haben wir außerdem, dass in § 4 Abs. 2 nicht das Fahren oder Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art zu Zwecken des Wassertourismus aufgeführt ist. Wir erwarten hier eine Ergänzung.

Ergänzend bezüglich der informellen Anlage zum Entwurf der Artikelverordnung Auenverbund Schwalm Allgemeinverfügung muss auch hier die Frage nach der Bemessung des Kontingentes generell gestellt werden. So könnten Betriebsausflüge mit dem Boot mittelständischer Unternehmen oder auch von Ämtern und Behörden, die eine bestimmte Anzahl von Personen überschreiten, im Bereich Schwalm nicht mehr durchgeführt werden. Auch für diesen Bereich ist daher eine Kontingentierung problematisch. Bezüglich der unter II Nr. 1 erwähnten selbst organisierten Nutzer gilt auch hier, dass die Gleichbehandlung mit gewerblichen Nutzern sichergestellt werden muss. Ansonsten besteht auch hier die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung. Zu Textziffer II Nr. 2 a gelten die gleichen Bedenken wie oben ausgeführt. Gleiches gilt auch für den Bereich Tageskontingente (2b) und die Qualitätsstandards.

Zur informellen Anlage zum Entwurf der Artikelverordnung zur Änderung der Auenschutz-

gebiete Auenverbund Eder Allgemeinverfügung ist die unter I Abs. 2 aufgeführte Kontingenzierung sehr bürokratisch gefasst. Hier gelten die gleichen Bedenken wie vorher vorgetragen. Zu II Abs. 1 selbst organisierte Nutzer ist wiederum die Gleichbehandlung zu fordern, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Die gleichen Bedenken wie vor gelten unter II Nr. 2a saisonale Kontingente. Weiterhin ist unter § 5 die Ungleichbehandlung zwischen Hobbypaddlern und professionellen Bootsvermietern bzw. Reiseveranstaltern für Kanu- und Bootstouren zu bemängeln.

Zur informellen Anlage zum Entwurf der Artikelverordnung zur Änderung der Auenschutzgebiete Auenverbund Eder gelten die gleichen Bedenken wie oben vorgetragen. Nicht nachvollziehbar ist das in § 5 erwähnte Verbot des Einsetzens von Wasserfahrzeugen vom Ortseingang Hatzfeld bis zum Einlauf in den Edersee.

Dies gilt auch für die informelle Anlage zum Entwurf der Artikelverordnung zur Änderung der Auenschutzgebiete „Auenverbund Diemel“. Hier sei zu IV Nebenbestimmungen noch erwähnt, dass das Zeitfenster von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie vorgesehen nicht für den Trainingsbetrieb der Ortsansässigen Kanuvereine gilt: Wir können diese Regelung nicht nachvollziehen. Wenn aus Gründen des Natur- und Artenschutzes ein Zeitfenster von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr nötig ist, so muss dies auch der Kanuverein gegen sich gelten lassen. Will man das Zeitfenster erweitern, wofür wir votieren möchten, dann für alle Nutzer.

Zur informellen Anlage zum Entwurf der Artikelverordnung zur Änderung der Auenschutzgebiete „Auenverbund Diemel“ sind die gleichen Bedenken vorzutragen wie bzgl. der Auenschutzbereiche die schon in unserer Stellungnahme erwähnt wurden. Dies gilt auch für die Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Diemel“. Hier sollte unter § 5 Nr. 4 Satz eingefügt werden: „das Befahren der Diemel im Rahmen der Tätigkeiten kommerzieller Bootsvermieter und Bootsreiseveranstalter.“

Generell befürchten wir, dass die Umsetzung dieser Vorschriften zu einer erheblichen Beeinträchtigung der einschlägigen Betriebe führen wird, wenn nicht sogar für den Einen oder Anderen zum wirtschaftlichen Aus. Wir lehnen daher alle uns vorgelegten Entwürfe voll inhaltlich ab, wie eingangs ausgeführt. Die Entwürfe sind unlogisch aufgebaut und inkonsistent formuliert und verstoßen gegen das Gleichbehandlungsgebot. Sie ignorieren wirtschaftliche Notwendigkeiten. Dies ist umso schwerwiegender, als gerade der Tourismus und damit auch der Wassertourismus in Zukunft eine zunehmend wichtige Rolle für Beschäftigung und Ausbildung einnehmen wird. Diese Einschätzung wird von Politik und Wirtschaft gleichermaßen geteilt.

II. Die einschlägig tätigen Gewerbebetriebe fordern anstelle der umfassenden Regelung, wie vom RP vorgestellt, vielmehr die Schaffung von Ein- und Ausstiegsstellen mit vernünftigem Abstand, Parkmöglichkeiten, Abfallentsorgung und Toiletten, die Informationsbeschilderung zum Flusslauf, insbesondere für schutzwürdige Streckenabschnitte, Hinweise über das Verhalten in der Natur und Ortsumgebung, die Schaffung von Rastplätzen in vernünftigem Abstand mit Abfallentsorgung und Toiletten, die Entwicklung von Informationsmaterial über Flora und Fauna der Flusslandschaften. Nur wenn der Tourist und der Sportler genaue Kenntnisse über die Auenlandschaften besitzen, können sie sich entsprechend verhalten. Die Ausbildung der Firmeninhaber der touristischen Betriebe ist zu fördern, damit diese sich über die besonderen Naturräume im klaren sind und Touristen einweisen können in die Problematik Tourismus/Sport/Naturschutz. Darüber hinaus plädiert das Gewerbe auch für eine Einweisungspflicht für alle touristischen Betriebe, die die Pflicht beinhaltet, die Kunden der touristischen Betriebe vor Abfahrt ausführlich über den zu befahrenen Streckenabschnitt zu unterrichten

und ihm entsprechendes Informationsmaterial mitzugeben. Dies muss auch für die entsprechenden Verkehrsämter gelten. Dieses Informationsmaterial sollte neben den Verhaltensweisen im Umgang mit der Flusslandschaft auch Angaben über Streckenlänge, Pausenplätze und Ausstiegsmöglichkeiten enthalten.

Von den einschlägigen Betrieben wird nun vorgetragen, dass ein ähnliches Konzept in Nordhessen im Rahmen eines Arbeitskreises beim Regierungspräsidium Kassel vor einigen Jahren beschlossen wurde. Außerdem sei seiner Zeit beschlossen worden, festzustellen wie viele Kanus überhaupt auf den verschiedenen Flüssen Nordhessens unterwegs sind und zu welchen Problemen es dabei kommt. Stattdessen, so wird beklagt, sei nun ein nicht von allen damals Beteiligten des Arbeitskreises entwickelter Entwurf einer Landschaftsschutzverordnung entstanden, der in eine ganz andere Richtung geht. Wie so oft in Deutschland in ähnlichen Fällen, solle auch hier nicht auf ein Miteinander zwischen Mensch und Natur gesetzt werden, sondern der Mensch soll aus der Natur herausgehalten werden. Willkürlich würden die Flüsse Nordhessens hier in verschiedene Abschnitte eingeteilt und Befahrungsverbote bzw. Beschränkungen verordnet. Wissenschaftlich nicht begründet gehe man davon aus, dass Kanufahrer die Natur schädigen und dass nur eine bestimmte Menge an Kanus verträglich sei. Dabei gebe es in ganz Deutschland keine Untersuchung, die diese Aussage bestätige. Im Gegenteil, so seien groß angelegte Untersuchungen eines Herrn Prof. Reichloff, Universität München, in eine andere Richtung gegangen. Flora und Fauna würden durch Kanufahrer nicht geschädigt.


Die Einteilung der Abschnitte nordhessischer Flüsse, wie vorgelegt, basiere auf einem Konzept des Bundes für Umwelt und Naturschutz und habe keinerlei wissenschaftliche Akzeptanz. Der RP habe diese Einteilung inkl. der Bewertung der Flussabschnitte und höchstzulässige Bootszahl ungeprüft übernommen. Die Frage eines unserer Kammermitglieder an den BUND, woher die Zahlen kommen, wurde von dem dort zuständigen Vertreter dahingehend beantwortet, dass es sich hier um politische Zahlen handele.

Wir halten diese Ausführungen für sehr interessant und bitten diese (siehe Anlage) in Ihrer Stellungnahme zu berücksichtigen.

Beigefügt haben wir ebenfalls einen Artikel aus der Hersfelder Zeitung vom 19. Januar 2006 unter der Überschrift „Kanu-Maut: Gemeinden reden mit“. Die dortigen Ausführungen sind aus unserer Sicht nachvollziehbar.

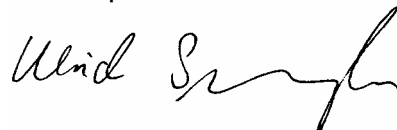
Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern



Matthias Gräßle
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer Kassel
Geschäftsführung
Standortpolitik und Unternehmensförderung



Ulrich Stenlger
Federführer

Anlagen